Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirks

Vorbemerkung

Die Städte Laubach und Lich vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, einen gemeinsamen in Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBI. I. S 14) zu bilden.

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind:

1. Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung

Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel

3. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a, 25 a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes

4. Versammlungswesen

5. Verordnung über die Sperrzeit6. Lärmbekämpfung

7. Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 HSOG

8. Aufgaben gemäß § 32 Abs. 4 HSOG

- Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)
- 10. Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und in den öffentlichen Straßen, Anlagen und an Flächen der Stadt Laubach
- 11. Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen der Stadt Laubach
- 12. Feiertagsgesetz
- 13. Lotteriewesen

§ 2

Die Ausdehnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

(1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der wahrgenommen.

(2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Lich.

- (3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Stadt Lich sowie dem Personal der Stadt Laubach per Gestellungsvertrag wahrgenommen.
- (4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten erfolgt analog der Kostenregelung des § 20 Absatz 4 der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes "Städteservice Laubach-Lich".

(5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Lich aus.

§ 4

- (1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen, den 1. Stadträtinnen/en, den jeweiligen Hauptamtsleitern und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als (...) Euro.
- (3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.
- (4) Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Laubach den Ausschlag.

§ 5

Über sonstige Investitionen, wie z. B. die Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden stationären Geschwindigkeitsmessanlagen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu hören.

§ 6

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit sechsmonatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Gießen in Kraft.

Ort, Datum

35423 lich, 17. April 2519

Der Magistrat der Stadt Lich

Bürgermeister

1. Stagträtin

Der Magistrat der Stadt Laubach

Bürgermeister

1. Stadträtin



